



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-398 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/475-II/2/90

Wien, am 15. Jänner 1991

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

43 IAB

1991 -01- 16

zu 35 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Freunde haben am 22. November 1990 unter der Nr. 35/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlchen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?

Ort: Innsbruck

Vorfall: 30.6.1990

Betroffener: Neurauter Heinz

- 2 -

Wie schon im Vorjahr in vergleichbaren Anfragen behaupten Sie neuerlich, daß Beschwerdefälle, die sich auf Mißhandlungen durch Organe der Sicherheitsexekutive beziehen, von einem internen Bürgerservice geprüft werden; außerdem würden Mißhandlungen von den Sicherheitsbehörden gedeckt, von den Staatsanwaltschaften nicht verfolgt und von den Gerichten nicht geahndet.

Ich muß Sie daher zum wiederholten Male darauf hinweisen, daß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung die Sicherheitsbehörden dazu verpflichten, Anzeigen an den Staatsanwalt zu erstatten. Nur die Anklagebehörde befindet darüber, ob im Einzelfall ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht. Der im Art. 90 Abs. 2 B-VG normierte Anklagegrundsatz hat dieses System verfassungsgesetzlich festgeschrieben. Strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive werden daher jetzt und auch in Zukunft von Staatsanwalt und Strafgericht überprüft werden.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanter Beschwerdevorbringen verweise ich darauf, daß die dem Nationalrat zugegangene, aber nicht mehr behandelte Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes (1316 der Blg. zu den Sten.Prot. des NR XVII.GP.) eine solche Kontrolle vorsah: Bürger, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen und mit der von der Dienstbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde getroffenen Feststellung nicht zufrieden sind, sollten die ab 1. Jänner 1991 in ganz Österreich eingerichteten unabhängigen Verwaltungssenate anrufen können. An dieser Vorstellung einer externen Beschwerdekontrolle werde ich festhalten.

Zur Behauptung, die Strafverfolgungsbehörden seien bei strafrechtlich relevanten Vorwürfen gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes weitgehend inaktiv, weise ich darauf hin,

- 3 -

daß – von Ihnen offenbar unbemerkt – die Volksanwaltschaft in ihrem 12. Bericht die Feststellung getroffen hat, daß im Falle von Mißhandlungsvorwürfen die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden". Darüber hinaus mache ich Sie – zum wiederholten Male – darauf aufmerksam, daß die Staatsanwaltschaften nach einer im Jahre 1988 vom Bundesminister für Justiz getroffenen und von mir gebilligten Entscheidung angewiesen wurden, in Fällen, in denen Anzeigen nicht offenbar haltlos sind, gerichtliche Vorerhebungen zu veranlassen. Es ist somit davon auszugehen, daß es in all diesen Fällen zum Tätigwerden eines unabhängigen Richters kommt, womit auch eine jener Forderungen erfüllt ist, die von Amnesty International erhoben worden sind.

Schließlich muß ich aber auch anlässlich dieser Anfrage darauf hinweisen, daß für Beamte, gegen die der Vorwurf erhoben wurde, sie hätten sich in Ausübung ihres Dienstes einer Mißhandlung schuldig gemacht, der in der Verfassung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt, sodaß bis zum Beweis des Gegenteils von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Gegen Karl-Heinz NEURAUTER bestand ein vom Landesgericht Innsbruck ausgestellter Haftbefehl. Er wurde am 30.6.1990 von einer Zivilstreife vor einem Cafe in Innsbruck erkannt und angehalten. Als die Beamten sich ausgewiesen und NEURAUTER für festgenommen erklärt hatten, schlug N. einen der Beamten zu Boden. Der zweite Beamte faßte N. an den Schultern und brachte ihn durch eine Wurftechnik zu Fall. NEURAUTER setzte

- 4 -

der Festnahme aktiv Widerstand entgegen - er schlug mit den Fäusten auf die Sicherheitswachebeamten ein - und konnte erst als die Beamten ihrerseits ihm einige Faustschläge versetzten überwältigt werden.

Zu Frage 2:

Ja. Die Anzeige wurde am 15.5.1990 gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 2 entfallen weitere Ausführungen.

Zu Frage 5:

Versetzungen erfolgten nicht.

Zu Frage 6:

Im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten wurden keine strafrechtlichen Schritte gegen NEURAUTER eingeleitet. Allerdings war aufgrund seines Verhaltens bei der Festnahme Anzeige wegen Verdachtes gemäß § 269 StGB erstattet worden.

- 5 -

Zu Frage 7:

NEURAUTER wurde vom Landesgericht Innsbruck unter anderem wegen §§ 269 und 297 StGB verurteilt.

Franz Böck